

Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
vom 9. Oktober 2020
für die Humanitäre Aufnahme
gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz
zur Aufnahme von international Schutzberechtigten¹ aus Griechenland

Die Bundesregierung hat zur Linderung der humanitären Notlage auf den griechischen Inseln am 15. September 2020 nach dem Brand des Flüchtlingslagers Moria auf der Insel Lesbos beschlossen, insgesamt bis zu 1.553 Personen aufzunehmen, welche bereits im griechischen Asylverfahren internationalen Schutz erhalten haben. Gemeinsam mit der Europäischen Kommission und der griechischen Regierung hat die Bundesregierung einen Prozess initiiert, dem sich inzwischen mehrere europäische Mitgliedstaaten angeschlossen und für die humanitäre Aufnahme aus Griechenland Verfahrensregeln (sog. Standard operating procedures, SOP) abgestimmt haben.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt bis zu 1.553 Personen, denen vor dem 09. September 2020 durch die zuständigen griechischen Behörden internationaler Schutz zuerkannt wurde und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bereits vor dem vorgenannten Datum auf einer der griechischen Inseln Lesbos, Chios, Samos, Kos oder Leros hatten, eine Aufnahmezusage.
2. Für die Auswahl sollen insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - a. Wahrung der Einheit der Familie; es erfolgt keine Aufnahme von Einzelpersonen und unbegleiteten Minderjährigen;

¹ Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, sind Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus durch einen Mitgliedstaat zuerkannt wurde (vgl. Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiärem Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (QualifikationsRL).

- b. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland.

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um Fälle mit medizinischem Behandlungsbedarf handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bereit ist.

- 3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch deutsche Sicherheitsbehörden statt. Die Personenidentität ist in jedem Verfahrensschritt des Aufnahmeverfahrens zu gewährleisten. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen:
 - a. die außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen haben, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist;
 - b. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind oder
 - c. bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

4. Darüber hinaus können Personen zu jeder Zeit aus dem Verfahren ausgeschlossen werden:
- a. die vorsätzlich falsche Angaben machen oder eine zumutbare Mitwirkung am Verfahren verweigern oder
 - b. die einem angesetzten Termin für ein Interview im Rahmen des Verfahrens ohne vertretbaren Grund fernbleiben.
5. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die aufzunehmenden Personen die Voraussetzungen nach Artikel 21 Absatz 1 SDÜ² in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 SGK³ erfüllen, wobei nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c) SGK aus humanitären Gründen vom Erfordernis des Vorliegens ausreichender Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhalts abgesehen wird. Soweit die aufzunehmenden Personen im Einzelfall die Einreisevoraussetzung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a) SGK (Besitz eines gültigen Reisedokuments; hier: gültiger Nationalpass, einem durch die griechischen Behörden ausgestellten gültigen Reiseausweis für Flüchtlinge im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 QualifikationsRL oder einem durch die griechischen Behörden ausgestellten gültigen Reiseausweis für Ausländer im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 QualifikationsRL) nicht erfüllen, wird die Aufnahmezusage unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zum Zweck der Einreise durch das BAMF für 6 Monate erteilt wird. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen können ausnahmsweise Visa erteilt werden; die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
6. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels

² Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ)

³ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex - SGK)

richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt.

7. Für die Verteilung der ausgewählten Personen findet § 24 Absatz 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz). Es wird angestrebt, die Verteilung der ausgewählten Personen unter Berücksichtigung der besonderen Aufnahmebereitschaft der Länder vorzunehmen.

Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme schwerstkranker Personen zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager Friedland durchzuführen und die Verteilung auf die Länder durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dort vorzunehmen (§ 24 Absatz 3 in Verbindung mit § 75 Nr. 8 Aufenthaltsgesetz). Die Länder erlassen nach Bekanntgabe der Verteilentscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsprechend ihrer Landesaufnahmegesetze und deren Durchführungsverordnungen eine Zuweisungsentscheidung für die ausgewählten Personen (§ 24 Absatz 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz) und leiten diese dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich zur Kenntnis weiter. Die Länder werden vorsorglich Kostenübernahmeerklärungen gegenüber der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen einreichen für den Fall, dass ein über den Ersteinreisezeitraum hinausgehender Aufenthalt im Grenzdurchgangslager Friedland erforderlich wird.

Soweit eine Aufnahme im Grenzdurchgangslager Friedland nicht möglich ist, erklären sich die Länder bereit, die von ihnen aufzunehmenden Personen unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen. Niedersachsen sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden die Länder rechtzeitig informieren.

Zur Wohnsitzregelung gilt § 12a Aufenthaltsgesetz.

Das Benehmen mit den Ländern wurde im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden hergestellt.

Für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag

Bender

Bender
